

Satzung des SV Empor Berlin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27.09.1990 gegründete Verein führt den Namen „SV Empor Berlin e.V.“

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger der BSG Empor HO Berlin.

2. Der Verein ist Mitglied

a) im Landessportbund Berlin e.V.

b) im Bezirkssportbund Berlin Pankow e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Mitgliedsverbände. Soweit nach Verbandsrecht zwingend, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Mitgliedsverband.

4. Alle in der Satzung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten im Sinne der Gleichberechtigung in jeder Form.

5. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22.12.2011 und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

6. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt und im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Gesamtvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportarten

Badminton, Basketball, Fußball, Gymnastik, Gewichtheben, Kraftsport, Schach, Volleyball und Wandern. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Frauen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen. Die aktiven Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an den ausgeschriebenen Wettkämpfen der Sportverbände teil.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) bis zur gesetzlichen Höhe beschließen, ohne dass dadurch die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit entfällt. Ist das zumutbare Maß an Ehrenamtlichkeit überschritten, kann der geschäftsführende Vorstand darüber hinaus entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter bestimmen und einstellen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3

Gliederung und Ordnungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

2. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss einzelne Ordnungen zu erlassen.

3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht und die Gesamtinteressen des Vereins nicht berührt werden.

4. Für die Abteilungsversammlungen, die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen und deren Wahlen ist die Abteilungsordnung maßgebend und im Übrigen die Satzung entsprechend anzuwenden.

5. Erlassene Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
3. aktiven Kurzzeitmitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
4. fördernden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende

Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft für einen vorab befristeten Zeitraum festgelegt ist. Satzungsgemäßes Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen Kurzzeitmitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Im Übrigen gelten während der Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand zahlen und mitgliedschaftliche Rechte auf Mitwirkung nicht geltend machen können.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter elektronischer oder schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bedarf. Mit dem Antrag sind die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.

Bei Minderjährigen übernimmt die gesetzliche Vertretung mit der Zustimmung zur Mitgliedschaft die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Mitglieds.

Über die Aufnahme entscheidet im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber elektronisch oder schriftlich bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Zeitablauf der Kurzzeitmitgliedschaft
- c) Ausschluss
- d) Streichung aus der Mitgliederliste
- e) Tod
- f) Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

4. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Halbjahres elektronisch oder schriftlich erklärt werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Einganges der Austrittserklärung beim Verein maßgebend. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. In besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Empfehlung der Abteilungsleitung.

5. Eine Kurzzeitmitgliedschaft für einen vorher festgelegten Zeitraum ist auf Antrag möglich. Im Aufnahmeantrag sind der erste und letzte Tag der Kurzzeitmitgliedschaft aufzuführen. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit dem letzten Tag der Kurzzeitmitgliedschaft.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder oder bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Straftat darstellen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist dazu zu einer Sitzung in den Gesamtvorstands unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

Die Entscheidung des Gesamtvorstands erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Gesamtvorstand schriftlich erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die

Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen gemäß § 6 Nr. 4 nicht nachgekommen ist.

8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere etwaige Ansprüche gegen den Verein müssen binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen sowie möglicher besonderer Mitgliedschaftsvereinbarungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben das Recht, zur Ausübung einer im Verein angebotenen Sportart, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb und bei Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehenden Schäden oder Verluste, es sei denn, für den Schadensfall besteht eine Sportunfall- oder Sporthaftpflichtversicherung beim Landessportbund. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und deren Mitglieder und Beauftragten ist im Übrigen beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungs- und ordnungsgemäß zu verhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie sind verpflichtet die Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und deren eingesetzten Beauftragten zu beachten und zu befolgen.

4. Mitglieder des Vereins haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus Grundbeiträgen und Zusatzbeiträgen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Grundbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung. Zusatzbeiträge beschließen die einzelnen Abteilungen. Für juristische Personen werden die Mitgliedsbeiträge gesondert durch den Gesamtvorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

5. Den Verein betreffende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie solche zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins sollen vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle einer Streitigkeit, die es gerichtlich klären lassen will, vorher den Beschwerdeausschuss anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung der Streitigkeit herbeiführen zu lassen. Erst wenn eine Regelung und Beilegung des Streites durch den Beschwerdeausschuss scheitert, darf der Rechtsweg beschritten werden. Hiervon

unberührt bleibt der Rechtsweg bei einer Auseinandersetzung, die eine Straftat oder eine vermögensrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand hat.

§ 7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen erlassene Ordnungen, gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch den geschäftsführenden Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und der Abteilungsleitung, folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

2. Die Verhängung einer Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, hiergegen zwei Wochen nach Zugang schriftlich den Beschwerdeausschuss anzurufen. Gegen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ist die Verhängung einer Maßregelung nicht möglich.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung

b) der Gesamtvorstand

c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

d) der Beschwerdeausschuss.

§ 9

Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Gesamtvorstands

b) den Delegierten der Abteilungen

- c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- d) den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses
- e) den Kassenprüfern.

2. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichts des Beschwerdeausschusses
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Gesamtvorstands
- e) Wahl des Gesamtvorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Auflösung des Vereins.

3. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 1. Quartal durchgeführt werden. Delegiertenversammlungen sind nichtöffentlich. Mitglieder des Vereins dürfen als Gäste teilnehmen. Andere Gäste können von der Versammlungsleitung zugelassen werden. Über ein Rederecht für Gäste beschließt die Delegiertenversammlung.

4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der volljährigen Mitglieder beantragen.

5. Zu ordentlichen Delegiertenversammlungen sind die Delegierten durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher elektronisch oder schriftlich einzuladen.

Zu außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind die Delegierten durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher elektronisch oder schriftlich einzuladen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus.

6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens acht Wochen vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand im Wortlaut gestellt werden, um rechtzeitig mit der Einladung bekanntgemacht werden zu können und damit eine Prüfung der rechtlichen Umsetzbarkeit erfolgen kann. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung wörtlich mitgeteilt werden.

7. Anträge von Mitgliedern müssen auf der Delegiertenversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden.

8. Die Versammlungsunterlagen, insbesondere die Anträge, müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Delegierten ausliegen.

9. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann eine Delegiertenversammlung nicht beschließen. Ausnahme sind Dringlichkeitsanträge, wenn die Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

10. Vor der Delegiertenversammlung wählen die Abteilungen auf ihren Abteilungsversammlungen die entsprechende Anzahl von Delegierten für eine Amtszeit von zwei oder vier Jahren. Die Abteilungsversammlungen beschließen, ob sie die Delegierten für zwei oder für vier Jahre wählen. Der Beschluss zur Amtszeit und die gewählten Delegierten sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich elektronisch oder schriftlich anzuzeigen.

Auf die ersten 200 eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder jeder Abteilung entfällt auf je 20 Mitglieder ein Delegierter. Für die eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder jeder Abteilung ab 200 entfällt auf je 40 Mitglieder ein Delegierter. Jede Abteilung darf mindestens einen Delegierten stellen.

11. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

12. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem volljährigen Mitglied
- b) vom geschäftsführenden Vorstand
- c) vom Gesamtvorstand

13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Über Wahlen und deren Ergebnisse ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, können aber nicht gewählt werden. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Delegiertenversammlung ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Zur Durchführung von Wahlen erlässt der Gesamtvorstand eine Wahlordnung.

§ 11 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer gleichzeitig in der Funktion als Jugendwart
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer, wenn ein Geschäftsführer bestimmt ist
- e) den Abteilungsleitern oder einem von jeder Abteilung namentlich benannten Vertreter
- f) bis zu fünf Beisitzer

Ehrevorsitzende können mit Stimmrecht und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden

- b) den Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer, wenn ein Geschäftsführer bestimmt ist.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden allein oder gemeinschaftlich zu zweit durch stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister oder Geschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass der Geschäftsführer Alleinvertretungsrechte innerhalb festgelegter Aufgaben erhält. Das gilt nicht in eigenen Angelegenheiten des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist in eigenen Angelegenheiten auch nicht stimmberechtigt.

3. Der Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit der Leitung beauftragen.
4. Der Gesamtvorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands im Amt. Dies gilt auch für einzelne Gesamtvorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.
5. Bei Notwendigkeit kann der Gesamtvorstand weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand während der laufenden Wahlperiode aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung berufen.

§ 12

Beschwerdeausschuss

1. Die Delegiertenversammlung wählt einen Beschwerdeausschuss, der mindestens aus drei volljährigen Mitgliedern besteht, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Er wird für vier Jahre gewählt.
2. Der Beschwerdeausschuss nimmt Beschwerden der Mitglieder entgegen, kann persönliche Gespräche führen und unterbreitet dem Gesamtvorstand eine Empfehlung zum Umgang mit der Beschwerde.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei und höchstens drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem eingesetzten Ausschuss angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 14

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern und/oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung dem Vorschlag zustimmen.

2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

3. Ehrenvorsitzende können mit Stimmrecht und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Bezirkssportbund Pankow e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.11.1990 von der außerordentlichen Delegiertenkonferenz des Vereins

"SV Empor Berlin e.V."

beschlossen worden und ersetzt die am 27.06.1990 errichtete Gründungssatzung.

Ergänzungen bzw. Veränderungen erfolgten von den Delegiertenversammlungen am 20.03.1996, am 29.03.2005, am 28.03.2006, am 26.03.2008, am 24.03.2010, am 28.03.2012 und zuletzt am 07.10.2020.